

RS Vfgh 2008/3/13 B821/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2008

Index

13 Staatsvertragsdurchführung, Kriegsfolgen

13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

EntschädigungsfondsG §1, §7

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Ablehnung von Zahlungen aus dem Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus mangels Bescheidqualität der angefochtenen Entscheidung des Antragskomitees; Erbringung von Leistungen des Fonds im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung

Rechtssatz

Kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Entschädigungsfonds (§7 EntschädigungsfondsG; vgl VfSlg 17415/2004).

Gemäß §1 Abs3 EntschädigungsfondsG werden die Leistungen des Fonds "im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung" erbracht. Daraus ergibt sich, dass nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung entsprechend der Absicht des Gesetzgebers "Entscheidungen" des Antragskomitees keine (hoheitlichen) Bescheide sind. Rückstellungsansprüche auf Vermögen, das unrechtmäßig entzogen wurde, und Entschädigungen für erlittene Vermögensnachteile wären daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (gewesen). Nichts deutet darauf hin, dass mit dem EntschädigungsfondsG ein zusätzlicher (öffentlich-rechtlicher) Rechtstitel für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen geschaffen werden sollte.

Entscheidungstexte

- B 821/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.2008 B 821/07

Schlagworte

Rückstellung, Bescheidbegriff, Privatwirtschaftsverwaltung, GerichtZuständigkeit - Abgrenzung von Verwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B821.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at